



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
S. Hatje  
Am Hohen Felde 34  
21682 Stade

s.hatje.t8g28zykk8@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. Februar 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

**Abschaffung Sektsteuer**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. Februar 2020

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :014**

DOK **2020/0159808**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Hatje,

mit Ihrer E-Mail vom 8. Februar 2020 wenden Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Fragen:

*„Wann wird die Finanzierung der Kaiserlichen Marine abgeschlossen sein?  
Wann die Sektsteuer abgeschafft?“*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und Rechtslage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.